

**Kurztitel**

Zulassungsstellenverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 464/1998 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 101/2015

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 4

**Inkrafttretensdatum**

01.07.2015

**Außerkrafttretensdatum**

16.03.2017

**Text**

**Anlage 4**  
(§ 12 Abs. 2)

| <b>Kennziffer</b> | <b>Verwendungsbestimmung</b>  |
|-------------------|---|
| 01                | zu keiner besonderen Verwendung bestimmt  |
| 10                | zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt   |
| 19                | zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt   |
| 20                | zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt   |
| 22                | zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt   |
| 23                | zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt   |
| 24                | zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt  |
| 25                | zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt  |
| 26                | zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 13 KFG 1967)   |
| 27                | zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt   |
| 28                | zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt  |
| 29                | zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes bestimmt |
| 30                | zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt  |
| 31                | ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt                                      |
| 32                | zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und -revision gemäß § 27 Abs. 5 StVO 1960 bestimmt   |
| 33                | zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder in einem Gemeindeverband bestimmt   |
| 40                | zur Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt   |

- 50 zur Verwendung für Diplomaten bestimmt
- 51 zur Verwendung für Konsuln bestimmt
- 60 ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt
- 61 zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt
- zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätärgesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt
- 62
- 63 ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt
- 64 ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt
- 65 zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt
- 70 zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt
- 71 zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt
- 72 zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt
- 74 zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt
- 79 zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt
- 80 zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt
- 81 zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt